

Vortrag der österreichischen Regierung über die Beitrittsverhandlungen (Wien, 21. Januar 1993)

Legende: Am 21. Januar 1993 definiert die österreichische Regierung ihre politische und wirtschaftliche Position vor dem Beginn der Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union am 1. Februar 1993.

Quelle: EG-Beitritt Österreichs / Europainitiative der Bundesregierung, Abteilung IV,5. Wien: Bundeskanzleramt, [s.d.].

Urheberrecht: © Federal Chancellery 2004, unit I/4/b

URL:

http://www.cvce.eu/obj/vortrag_der_osterreichischen_regierung_uber_die_beitrittsverhandlungen_wien_21_januar_1993-de-13380f29-428a-4c18-9bd7-fe63f45edf37.html

Publication date: 22/10/2012

Vortrag der österreichischen Regierung über die Beitrittsverhandlungen (Wien, 21. Januar 1993)

Betreff: Europäische Gemeinschaft; Aufnahme der Beitrittsverhandlungen; grundsätzliche österreichische Verhandlungsposition; Verhandlungsvollmacht

Vortrag an den Ministerrat

1. Einleitung:

Bei seiner Tagung am 11./12. Dezember 1992 in Edinburgh hat der Europäische Rat beschlossen, die Erweiterungsverhandlungen mit Österreich, Schweden und Finnland Anfang 1993 aufzunehmen. Inzwischen wurde die Eröffnungssitzung der Verhandlungen für den 1. Februar 1993 anberaumt.

Mit der Entscheidung von Edinburgh hat sich in der Gemeinschaft der Standpunkt durchgesetzt, daß die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen gerade in der derzeitigen schwierigen Phase der europäischen Integration ein Zeichen der Dynamik darstellen würde. Die Gemeinschaft hat auch anerkannt, daß eine baldige Mitgliedschaft der Beitrittswerber unter den EFTA-Staaten sie bei der Bewältigung der Herausforderungen der 90er Jahre unterstützen würde.

Für Österreich eröffnet der Beschluß von Edinburgh einen neuen Abschnitt seiner Integrationspolitik. Die seit 1989 konsequent vorangetriebenen Bemühungen um die Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft treten nun in ihr entscheidendes Stadium.

Der Wunsch Österreichs, den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft anzustreben, beruht auf einem breiten politischen Konsens. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die beiden Ministerratsbeschlüsse vom 17. April 1989 (TOP 101/21) und vom 4. Juli 1989 (TOP 112/22) sowie auf die diesem Ministerratsvorträgen vorangegangenen einstimmigen Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenz sowie auf die gemeinsame Stellungnahme der vier großen wirtschaftlichen Interessenvertretungen hinzuweisen. Besonders hervorzuheben sind ferner die Entschließung des Nationalrates E 125 vom 29. Juni 1989, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, eine Mitgliedschaft Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften zu beantragen, sowie die einschlägigen Entschließungen des Bundesrates. Auch die Entschließung des Nationalrates E 364 A vom 12. November 1992 betreffend die österreichische Sicherheitspolitik ist in diesem Zusammenhang von wesentlicher Relevanz.

Einen Schwerpunkt jener Überlegungen, die den Beitrittsanträgen vorausgegangen sind bzw. zugrunde lagen, bildeten wirtschaftspolitische Erwägungen sowie die Erkenntnis, daß nur im Rahmen einer EG-Mitgliedschaft die rechtliche Möglichkeit einer aktiven und gleichberechtigten Mitgestaltung der vom Binnenmarkt der Europäischen Gemeinschaften erfaßten Rechtsbereiche gegeben wäre. Die Weiterführung der wirtschaftlichen Integration in Richtung Wirtschafts- und Währungsunion wird der Wirtschaftsentwicklung wichtige zusätzliche Impulse geben, die auch Österreich zugute kommen sollen. Die Rolle der Gemeinschaft als eine der wichtigsten Stützen der wirtschaftlichen und sozialen Stabilität in Europa wird dadurch noch gestärkt werden.

Zu den wirtschaftlichen Beweggründen kommen auch ganz wesentliche außen- und sicherheitspolitische Argumente, die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union anzustreben:

Als friedenspolitisches Konzept hat die Integration über vier Jahrzehnte den Frieden zwischen den daran mitwirkenden Staaten gewährleistet. Sie hat die Solidarität unter ihren Mitgliedern gefördert und ist so zum Kernstück der europäischen Identität geworden. Seit dem Ende des Kalten Krieges ist die Gemeinschaft darüber hinaus zum Bezugspunkt und Stabilitätsanker für Gesamteuropa geworden. Auf der Grundlage des Vertrages über die Europäische Union soll sie sich auch zu einem wesentlichen Element der entstehenden neuen sicherheitspolitischen Ordnung Europas entwickeln.

Für Österreich bietet die Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft die einzige Möglichkeit, auf der

Basis der Gleichberechtigung jene Entscheidungen mitzugestalten und mitzubestimmen, die die Zukunft Europas und damit auch die Österreichs prägen werden.

2. Struktur der Beitrittsverhandlungen:

Die Verhandlungen werden am 1. Februar 1993 in Brüssel mit einer gemeinsamen Eröffnungssitzung der Außenminister der EG-Mitgliedstaaten und der beitriftswerbenden Staaten eröffnet. Dabei werden der dänische Außenminister als Vorsitzender des EG-Rates, der Präsident der EG-Kommission und die Außenminister Österreichs, Schwedens und Finnlands formelle Erklärungen abgeben.

Auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen (insbesondere des vom EG-Außenministerrat am 7. Dezember 1992 zur Kenntnis genommenen "Allgemeinen Verhandlungsrahmens") dürfte die Erklärung des dänischen Außenministers folgende wesentliche Punkte umfassen:

Die beitriftswerbenden Staaten müssen bereit sein, den gesamten Rechtsbestand der Gemeinschaft (Acquis) einschließlich des Maastrichter Vertrages zu übernehmen. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit technischer Anpassungen und vorübergehender (nicht ständiger) Ausnahme- bzw. Übergangsregelungen, die jedoch keine Änderungen der Gemeinschaftsregelungen beinhalten können. Die Erweiterung muß zur Stärkung der Integrationsdynamik beitragen und darf die institutionelle Struktur der Union nicht schwächen und ihre Durchsetzungsfähigkeit mindern. Die beitriftswerbenden Staaten müssen zur vollen und aktiven Teilnahme an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie an der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres fähig und bereit sein.

Die Gemeinschaft wird zunächst mit Österreich, Schweden und Finnland, voraussichtlich ab April 1993 auch mit Norwegen, parallel verhandeln. Nur die institutionellen Fragen (Stimmrechte, Stimmgewichtung, qualifizierte Mehrheiten und Sperrminoritäten etc.) dürften in der letzten Verhandlungsphase kollektiv behandelt werden.

Die Verhandlungen werden zwischen Österreich einerseits und den EG-Mitgliedstaaten bzw. der Gemeinschaft andererseits stattfinden. Die Delegation der Gemeinschaft wird vom jeweiligen Präsidenten des Außenministerrates (1. Halbjahr 1993 Dänemark, 2. Halbjahr Belgien) geleitet.

Die Verhandlungen werden auf zwei Ebenen geführt werden:

1. Auf Ebene der Außenminister werden in größeren Abständen (etwa alle zwei Monate) Sitzungen der EG-Mitgliedstaaten und des jeweiligen beitriftswerbenden Staates abgehalten werden.

2. Auf der Ebene der "Stellvertreter" (Botschafter) wird das operationelle Schwergewicht der Verhandlungen liegen. Auf Gemeinschaftsseite werden hier die Ständigen Vertreter (Botschafter) der EG-Mitgliedstaaten in Brüssel - unterstützt vom Generalsekretariat des Rates und von der Kommission - verhandeln; die österreichische Delegation wird unter Leitung von Botschafter Dr. Manfred Scheich stehen. Das erste Treffen auf dieser Ebene wird voraussichtlich in der zweiten Februarhälfte stattfinden und die Organisatorischen Aspekte sowie die Reihenfolge der Verhandlungsthemen festlegen.

Ergänzend werden Expertengespräche über spezifische Sachgebiete erforderlich sein, bei denen auf Gemeinschaftsseite die Kommission bzw. das Vorsitzland als Partner auftreten werden. Erste derartige Gespräche sollen nach Vorstellung des dänischen Vorsitzes allenfalls bereits ab Anfang Februar durchgeführt werden. Diese Expertengespräche sollen der Vorbereitung der Verhandlungen auf der Ebene der "Stellvertreter" dienen. Formal bindende Entscheidungen werden auf Expertenebene nicht getroffen werden.

Die Gemeinschaft hat folgende Rollenverteilung zwischen Rat und Kommission festgelegt: Der Rat bestimmt auf allen Gebieten die Verhandlungsposition. Die Kommission hat ein Vorschlagsrecht für die "erste Säule" (EG-Vertrag); für die "zweite und dritte Säule" (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, bzw. Zusammenarbeit im Bereich Inneres und Justiz) liegt das Initiativrecht primär bei der Präsidentschaft, aber auch die Mitgliedstaaten und die Kommission können Vorschläge unterbreiten. Die Kommission kann vom Rat beauftragt werden, mögliche Lösungen für bestimmte Probleme zu suchen und dem Rat darüber zu berichten.

Laut Informationen aus den Europäischen Gemeinschaften soll, was die Reihenfolge der Themen anbelangt, zunächst der bisherige EG-Rechtsbestand (EWG-, EGKS-, Euratom-Verträge) (sowie davon abgeleitetes Recht) behandelt werden. Die spezifischen Themen des Maastrichter Vertrages (Wirtschafts- und Währungsunion, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Innere Sicherheit und Justiz) sowie die institutionellen Fragen sollen erst nach Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages (voraussichtlich Sommer/Herbst 1993) Gegenstand eigentlicher Verhandlungen werden.

Trotzdem sollten die gesamten Verhandlungen aber bereits auf der Basis der vom Maastrichter Vertrag zu schaffenden Europäischen Union erfolgen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages sollte im Interesse einer ausgewogenen und konsistenten Verhandlungsführung die inhaltliche Gestaltung der Verhandlungen nicht berühren. Sie können aber dem Beschluß von Edinburgh zufolge erst abgeschlossen werden, nachdem der Maastrichter Vertrag von allen Mitgliedstaaten ratifiziert ist.

3. Österreichische Vorkehrungen:

Um die österreichischen Interessen im Rahmen der oben geschilderten Verhandlungsstrukturen in bestmöglicher Weise wahrzunehmen, sind eine Reihe von innerösterreichischen Vorkehrungen zu treffen bzw. entsprechende innerösterreichische Koordinationsstrukturen zu schaffen.

Auf Ministerebene wird die österreichische Delegation vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Alois Mock geleitet werden. Zum Stellvertreter und Leiter der Verhandlungen auf Beamtenebene wird der österreichische Botschafter bei den Europäischen Gemeinschaften, Dr. Manfred Scheich, bestellt; ein Beschluß der Bundesregierung vom 14. Juli 1992 sieht ferner je einen vom Bundeskanzler bzw. vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zu nominierenden stellvertretenden Leiter der Delegation auf Beamtenebene vor. Gemäß dem zitierten Beschluß der Bundesregierung haben die stellvertretenden Delegationsleiter auf Beamtenebene das Recht, an allen Verhandlungsdelegationen im Rahmen der EG-Beitrittsverhandlungen teilzunehmen.

Die konkrete Zusammensetzung der österreichischen Verhandlungsdelegation für die einzelnen Verhandlungsrunden sollte jeweils, orientiert am Ziel einer optimalen Vertretung der österreichischen Interessen und Verhandlungspositionen, von der Delegationsleitung festgelegt werden. Sinngemäß das gleiche soll auch für einschlägige Expertengespräche gelten.

Dabei hat vor allem zu gelten, daß aus Gründen der Effizienz der Darlegung der jeweiligen österreichischen Position, Verhandlungsdelegationen in ihrem Umfang möglichst klein zu halten sein werden. Die notwendige Abstimmung der grundlegenden österreichischen Verhandlungsposition wäre im Inland so ausführlich vorzunehmen, daß dieses Ziel jedenfalls erreichbar ist. In diesem Zusammenhang ist auf die bestehenden Koordinationseinrichtungen, nämlich die Arbeitsgruppe für Integrationsfragen sowie die interministerielle Arbeitsgruppe für Europäische Integration hinzuweisen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen wird vor allem sicherzustellen sein, daß auf allen Ebenen der Verhandlungen bzw. Gespräche, je nach zu behandelnder Sachmaterie, die in ihrem Wirkungsbereich betroffenen Bundesministerien in der österreichischen Verhandlungsdelegation vertreten sein werden.

Die Bundesländer waren bereits bisher in die diesbezüglichen Vorbereitungen der Beitrittsverhandlungen im Rahmen der bestehenden Koordinationseinrichtungen (insbesondere die beiden erwähnten Arbeitsgruppen, sowie der Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik) voll eingebunden. Darüber hinaus ist in

Aussicht genommen, im Sinne der einschlägigen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, aber auch in Fortführung einer bewährten Praxis, Vertreter der Bundesländer zur Teilnahme in der österreichischen Verhandlungsdelegation einzuladen, wenn Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, behandelt werden.

Weiters wird festgehalten, daß die Sozialpartner und die übrigen Interessenvertretungen in die bisherigen internen Beitrittsvorbereitungen voll eingebunden waren. Darüber hinaus ist daran gedacht, Vertreter dieser Einrichtungen gegebenenfalls den Verhandlungen bzw. Gesprächen als Experten beizuziehen.

Ferner wird für den gesamten Verlauf der Beitrittsverhandlungen eine umfassende und kontinuierliche Information des Parlaments sicherzustellen sein. Dies wird vor allem in den Sitzungen des Rates für Fragen der österreichischen Integrationspolitik - die entsprechend dem Verlauf der Beitrittsverhandlungen in noch kürzeren Zeitabständen als bisher einzuberufen sein werden - sowie durch periodisch zu erstattende Integrationsberichte der Bundesregierung sicherzustellen sein.

Die Bundesregierung wird vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten über den Fortgang der Beitrittsverhandlungen laufend mündlich informiert werden. Vor wesentlichen Weichenstellungen im Verhandlungsverlauf hätte eine gesonderte Befassung der Bundesregierung zu erfolgen, wobei die diesbezüglichen Ministerratsvorträge vom Bundeskanzler gemeinsam mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten eingebracht werden.

4. Österreichs Verhandlungsposition

4.1. Österreich hat in einem Aide-Mémoire an die Mitgliedstaaten sowie an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom Dezember 1992 darauf hingewiesen, daß es seine am 17. Juli 1989 an die Europäischen Gemeinschaften adressierten Beitrittsanträge als an die Europäische Union gerichtet sieht und davon ausgeht, daß die Beitrittsverhandlungen auf der Grundlage des Vertrages über die Europäische Union geführt werden.

Österreich ist bereit, den gemeinschaftlichen Rechtsbesitzstand (Acquis) zu übernehmen und bekennt sich vollinhaltlich zum Vertrag über die Europäische Union. Es wird sich am Prozeß der europäischen Einigung solidarisch beteiligen und seine dynamische Weiterentwicklung unterstützen.

4.2. Österreich hat in seinem Antrag auf Mitgliedschaft in die Europäischen Gemeinschaften vom 17. Juli 1989 festgestellt, daß es als neutraler Staat den Europäischen Gemeinschaften beitreten wird. Im Rahmen der Europäischen Union bietet sich die Chance, eine europäische Sicherheitsordnung zu schaffen; die Entwicklung wirksamer Instrumentarien für die Abhaltung und Sanktionierung von Aggressionen und Rechtsverletzungen liegt im vitalen eigenen Sicherheitsinteresse Österreichs. Österreich hat daher in einem an die Mitgliedstaaten sowie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gerichteten Aide-Mémoire vom Juni 1992 dazu festgehalten, daß es sich vollinhaltlich mit den Zielsetzungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union identifiziert und sich an dieser Politik und ihrer dynamischen Weiterentwicklung aktiv und solidarisch beteiligen wird.

4.3. In der Umweltpolitik ist bei den Beitrittsverhandlungen darauf zu achten, daß die hohen umweltpolitischen Standards Österreichs bei einer Mitgliedschaft in der Europäischen Union gewahrt werden können. Dabei kann darauf hingewiesen werden, daß der Vertrag über die Europäische Union erneut bekräftigt hat, daß umweltpolitische Maßnahmen der Europäischen Union die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran hindern, strengere nationale Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen.

Hiezu ist festzuhalten, daß Österreich gerade als Mitglied der Europäischen Union die Möglichkeit haben wird, gemeinsam mit den umweltpolitisch fortschrittlichen Ländern innerhalb der Gemeinschaft in Richtung einer grenzüberschreitend wirksamen und intensivierten Umweltschutzpolitik tätig zu werden.

Ferner ist festzuhalten, daß eine Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union die Geltung des Bundesgesetzes über das Verbot der Verwendung der Kernspaltung für die Energiegewinnung in Österreich,

BGB1. Nr. 676/1978, unberührt lassen wird.

4.4. Im Bereich der gemeinsamen Verkehrspolitik muß durch den Beitrittsvertrag gewährleistet sein, daß der gesamte Inhalt des Transitabkommens zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften für die volle Laufzeit dieses Abkommens gewahrt wird.

4.5. Österreich wird in den Beitrittsverhandlungen darauf achten, daß der Stand und die Weiterentwicklung der sozialen Errungenschaften in vollem Ausmaß gewährleistet bleibt. Österreich ist bereit, im Rahmen des Protokolls über die Sozialpolitik im Anhang des Maastrichter Vertrages an gemeinsamen Fortschritten in diesem Bereich mitzuarbeiten, muß jedoch auch als Mitglied der Europäischen Union seine eigene Sozial- und Einkommensverteilungspolitik führen können. Die Sicherheit der österreichischen Arbeitsplätze muß in den Beitrittsverhandlungen entsprechend berücksichtigt werden.

4.6. Im Bereich der "vier Freiheiten" ist darauf zu achten, daß die im Rahmen des EWR-Vertrages Österreich gewährten spezifischen Regelungen in den Beitrittsvertrag übernommen werden, soweit sie dann noch relevant sind. Weiters sollte schon während der Dauer der Beitrittsverhandlungen eine vorgezogene Vereinbarung getroffen werden, um die - insbesondere auch als Folge des Abschlusses der "Europaverträge" der EG mit Reformstaaten Osteuropas entstandene - mangelnde Verknüpfung der Ursprungssysteme zu beseitigen und die Beeinträchtigungen und Verzerrungen der europäischen Handelsströme zu vermeiden, von denen Österreich in besonderer Weise betroffen ist.

4.7. In den Verhandlungen ist weiters auf die besonderen Bedürfnisse einer flächendeckenden, bäuerlich geprägten Land- und Forstwirtschaft, insbesondere auf die Sicherung der bäuerlichen Familienbetriebe ausreichend Bedacht zu nehmen. Der bäuerlichen Bevölkerung muß auch nach dem Beitritt eine Teilnahme an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung gesichert sein.

In den Verhandlungen ist darauf abzielen, daß der österreichischen Landwirtschaft im Rahmen der EG-Marktordnungen unter voller Ausschöpfung der darin gegebenen Spielräume und unter Berücksichtigung der auf Grund der geographischen Lage Österreichs zu erwartenden Auswirkungen von vertraglichen Regelungen der EG mit den Reformstaaten entsprechende Übergangsfristen eingeräumt werden.

Hinsichtlich der Instrumente und der Finanzierung der Übergangsregelungen im Marktordnungsbereich wird davon ausgegangen, daß diese in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen und es somit zu keiner Doppelbelastung Österreichs kommt. Zugleich geht die Bundesregierung davon aus, daß ab 1993 der notwendige Anpassungsprozeß der österreichischen Agrarregelungen an jene der Gemeinschaft sowie die Herstellung und Stärkung wettbewerbsfähiger Strukturen in der Verarbeitung und Vermarktung auf Basis des Arbeitsübereinkommens der österreichischen Bundesregierung vom 17. Dezember 1990 zügig weitergeführt wird.

Weiters ist darauf zu achten, daß die Voraussetzungen für nationale Programme der Struktur- und Regionalförderung zu schaffen sind, damit die landwirtschaftsbezogenen Möglichkeiten der EG-Struktur- und Regionalpolitik durch Österreich im größtmöglichen Umfang ausgeschöpft werden können.

Da Übergangsregelungen für die Landwirtschaft Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition für die Verarbeitungsindustrie haben, ist für letztere unter Berücksichtigung dieses Aspektes ebenfalls auf entsprechende Übergangsregelungen abzielen.

4.8. Im Bereich des Grundstückverkehrs ist in den Beitrittsverhandlungen das Ziel zu verfolgen, eine Regelung im Beitrittsvertrag zu verankern, die Österreich eine gleichartige Lösung zugesteht, wie sie diesbezüglich im Vertrag über die Europäische Union vereinbart wurde.

4.9. Im Bereich der Struktur- und Regionalpolitik ist in den Beitrittsverhandlungen darauf zu achten, daß unter Berücksichtigung der Prinzipien einer möglichst geringen Belastung der öffentlichen Haushalte die Mittel der Struktur- und Regionalförderung Österreich im größtmöglichen Umfang zugute kommen.

4.10. Die Österreich aus der Einbeziehung in die EG-Haushalte und allenfalls erforderlichen innerstaatlichen Begleitmaßnahmen erwachsenden Lasten sind im ausgewogenen Verhältnis auf alle Gebietskörperschaften zu verteilen, da diese gemeinsam an den Vorteilen partizipieren.

Die Konsolidierung des Bundeshaushaltes muß - nicht zuletzt im Hinblick auf die fiskalpolitischen Konvergenzziele gemäß dem Vertrag über die Europäische Union - auch bei einer Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft fortgesetzt werden. Um dieses Ziel nicht zu gefährden, ist bei den Beitrittsverhandlungen eine möglichst niedrige Gesamtnettobelastung Österreichs anzustreben.

Die budgetären Aspekte des jeweiligen Verhandlungsstandes sind laufend im Hinblick auf die vorerwähnten Zielsetzungen zu evaluieren.

4.11. In den Beitrittsverhandlungen in bezug auf die institutionellen Aspekte ist darauf zu achten, daß eine entsprechende Präsenz Österreichs in den Organen der Europäischen Union gewährleistet ist. Insbesondere muß die Position der kleineren Staaten in den Entscheidungsverfahren der Europäischen Gemeinschaften auch im Zuge der Erweiterung gewahrt bleiben.

4.12. Angesichts seiner exponierten geographischen Situation hat Österreich ein besonderes Interesse an der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich der sog. dritten Säule der Europäischen Union, d.h. den Bereichen Justiz und Inneres. Österreich wird daher den Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union über die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in diesen Bereichen zustimmen können.

4.13. Obwohl mit den Beitrittsverhandlungen nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang stehend, ist auf den folgenden Aspekt hinzuweisen:

Innerhalb der österreichischen Rechtsordnung wird im Zusammenhang mit einem Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften darauf zu achten sein, daß die demokratischen Mitwirkungsrechte der österreichischen Bevölkerung im Sinne des demokratischen Prinzips, der Grundsatz der Bundesstaatlichkeit sowie der Grundsatz der Gemeindeautonomie funktionsfähig bleiben.

Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten wird auf der Basis der oben definierten grundsätzlichen österreichischen Verhandlungspositionen für die Beitrittsverhandlungen mit den Europäischen Gemeinschaften im Rahmen von deren feierlicher Eröffnung die beigeschlossene Eröffnungserklärung abgeben. Diese ist, entsprechend der Praxis bisheriger Beitrittsrunden, auf formelle Positionen beschränkt.

Wir stellen den

Antrag

die Bundesregierung wolle

1. diesen Bericht zur Kenntnis nehmen,
2. die darin dargelegte grundsätzliche österreichische Verhandlungsposition genehmigen und
3. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen,
 1. den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, Dr. Alois Mock, zur Leitung der Verhandlungen über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, und
 2. Botschafter Dr. Manfred Scheich als Stellvertreter und Leiter der Delegation auf Beamtenebene, sowie als stellvertretende Leiter der Delegation auf Beamtenebene Herrn Sektionsleiterstellvertreter GL MR Mag. Enno Grossendorfer und Herrn Sektionsleiterstellvertreter Ges. Dr. Gregor Woschnagg für den Fall der

Verhinderung von Botschafter Dr. Manfred Scheich

zu bevollmächtigen.

Wien, am 21. Jänner 1993

VRANITZKY m.p.

MOCK m.p.